

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Informatik

beschlossen von der Studienkommission
„Informatik und Softwaretechnik“
Stand: 22. September 2006

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Punkt 7 und § 34 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (Gbl. 2005, S.1) hat der Senat der Universität Stuttgart auf Antrag der Fakultät 5 „Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik“ am **xxxxx** die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Aufsichtsrat der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung gemäß § 20 Abs. 1 Punkt 12 des LHG am **xxxxx** erteilt.

Das Wissenschaftsministerium hat der Einrichtung gemäß §30 Abs. 3 des LHG am **xxxxx** unter dem Geschäftszeichen **xxxxx** zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Feststellung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Beratungspflicht
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Orientierungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 14 Zusatzfächer
- § 15 Zeugnis, Bachelor-Urkunde
- § 16 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 17 Einsicht in Prüfungsakten

II. Fachspezifischer Teil

- § 18 Umfang und Art der Veranstaltungen des ersten Studienjahrs
- § 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 20 Inkrafttreten

Anhänge 1 und 2 (Kataloge, Studienplan)

Feststellung

Frauen können alle Personen-, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Alle männlich formulierten Bezeichnungen (z.B. Vorsitzender des Prüfungsausschusses) stehen zugleich für die weiblich formulierte Bezeichnung (z.B. Vorsitzende des Prüfungsausschusses).

I. Allgemeines

§ 1 Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten ein Berufsfeld eröffnenden Abschluss für Studierende der Informatik an der Universität Stuttgart. Mit der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "BSc"). Der Bachelorstudiengang Informatik ist Teil einer konsekutiven Ausbildung in der Informatik an der Universität Stuttgart und bereitet auf die anschließenden Master-Studiengänge vor.

Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf oder für weiterführende akademische Studien in der Informatik oder verwandten Fachgebieten notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben und die wesentlichen Arbeitsweisen erlernt hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Techniken der Informatik einzusetzen und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Beratungspflicht

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Tätigkeit und der Zeit für das Ablegen der Bachelor-Prüfung beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste dient den grundlegenden Einführungen und der Orientierung (§18); er enthält die Orientierungsprüfung (§34 (3) LHG). Der zweite Abschnitt wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen (§19).
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten.
- (4) Jeder Studierende muss sich im dritten Semester, spätestens anfangs des vierten Semesters mit einem Hochschullehrer der Informatik beraten und seine Planung des weiteren Studienverlaufs darlegen. Hierüber stellt der Hochschullehrer eine Bescheinigung aus, die beim Prüfungsausschuss hinterlegt wird. Ohne diese Bescheinigung erfolgt keine Zulassung zu Prüfungen, die laut Studienplan im 4. Fachsemester oder später abzulegen sind. Findet sich kein geeigneter Hochschullehrer, so benennt der Studiendekan eine entsprechende Person.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Ein Angebot in englischer Sprache ist im Wahlbereich und in begründeten Fällen mit Zustimmung des Fakultätsrats auch im Pflichtbereich zulässig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Studierende, deren Leistungen deutlich unter dem Durchschnitt liegen, umgehend an einer Beratung analog zu Absatz 4 teilnehmen (siehe auch § 18 (1)).

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Das erste Studienjahr dient der Vermittlung zentraler Grundlagen und zugleich der Orientierung der Studierenden. Es umfasst 60 Leistungspunkte. Dieser Studienabschnitt enthält die Orientierungsprüfung, die bis zum Ende des zweiten Semesters angetreten und bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen werden muss (§ 34 (3) LHG). Neben dieser Prüfung sind benotete Fachprüfungen zu erbringen. Eine Fachprüfung prüft in der Regel Inhalte ab, die einem (Veranstaltungs-) Modul entsprechen.
- (2) Eine Fachprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. In die Note können auch weitere Leistungen einbezogen werden, vgl. § 9 (2). Eine Prüfungsleistung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Welche Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt anzumelden sind, legt der Prüfungsausschuss fest.

Wer die Bachelor-Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Informatik, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

- (3) Es wird erwartet, dass jeder Studierende mindestens folgende Leistungen im Bachelorstudiengang Informatik bis zum Ende des k-ten Semesters durch bestandene Prüfungsleistungen erworben hat:
 - 12 Leistungspunkte bis zum Ende des ersten Semesters,
 - $12 + (k-1) \cdot 16$ LPs bis zum Ende des k-ten Semesters (für $k = 2, 3$ oder 4) sowie
 - $60 + (k-4) \cdot 20$ LPs bis zum Ende des k-ten Semesters (für k von 5 bis 10).Der Zeitraum kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ausgedehnt werden, jedoch nicht im dritten Semester (Orientierungsprüfung, siehe § 8).

Wer diese Leistungen nicht erbringt, verliert den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Informatik, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

- (4) Für jede Prüfung jedes Moduls werden mindestens ein regulärer Prüfungstermin und ein Termin für eine etwaige Nachprüfung festgesetzt. Die Termine werden vom Prüfungsamt oder vom zuständigen Prüfer festgelegt und rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 4 Wochen zuvor, bekannt gegeben. Zusätzlich oder stattdessen können bei mündlichen Prüfungen Einzelabsprachen mit den jeweiligen Prüfern erfolgen. In der Regel ist ein Modul mit der Nachprüfung abgeschlossen. Weitere Wiederholungsprüfungen werden nur in Ausnahmefällen angeboten; in der Regel ist im Falle des Nichtbestehens der Modul zu wiederholen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. *(von der Verwaltung zu klären: Verweis auf §34(1). Rechtsverordnung nach § 36 ?)*
- (6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen ab-

zulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. (*von der Verwaltung zu klären: Verweis auf Rechtsverordnung nach § 36 ?*)

- (7) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen. (*von der Verwaltung zu klären: Verweis auf §34(1)?*)
- (8) In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden über Fristverlängerungen im Einzelfall.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf jeweils vier Jahre bestellt. Der Studierende und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates auf ein Jahr bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes bedienen. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Entscheidungen zum Nachteil eines Studierenden sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor der Universität Stuttgart zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer kann an die Prüfer delegiert werden.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann zeitlich befristet zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 bzw. § 54 Absatz 1 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, müssen die Prüfer eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fachgebiet durchgeführt haben.
- (3) Beisitzer bei mündlichen Prüfungen müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den Prüfungen (bzw. Teilprüfungen) des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
 3. im Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Stuttgart eingeschrieben ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch in keinem obligatorischen Teilgebiet (in keinem obligatorischen Modul), das zu einer Fachprüfung des Bachelorstudiengangs Informatik zählt, an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule verloren hat.Weiterhin müssen die Bedingungen hinsichtlich der Orientierungsprüfung (§ 8) und der Beratung (§ 2 (4) und (6)) zu den jeweiligen Zeitpunkten erfüllt sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist innerhalb der Anmeldefrist schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung liegt beim Prüfungsausschuss. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen versagt wird. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen aus Absatz (1) nicht vorliegen. Können gewisse Voraussetzungen (z.B. der Nachweis über eine Prüfungsvorleistung) erst nach dem Anmeldetermin erbracht werden, so kann die Zulassung vorläufig erteilt und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, aber mindestens vor Antritt der Prüfung widerrufen werden. Vorbehaltlich der Rücktrittsregelung in § 10 Absatz 2 (bzw. deren Modifikationen in § 7) ist der Kandidat nach seiner Zulassung zur Teilnahme an angemeldeten Prüfungen verpflichtet.
- (3) Die Anmeldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität Stuttgart

rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor ihrem Beginn, durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit. Eine Prüfung kann sich aus mehreren Teilen zusammensetzen. Zu Beginn jeder Veranstaltung ist eindeutig festzulegen, aus welchen Teilen sich die Note zusammensetzt und welche Anforderungen an das Bestehen gestellt werden. Für die Ermittlung der Note einer Prüfung siehe § 9.

(1) Klausurarbeiten

1. In einer Klausurarbeit muss der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und eine Lösung finden kann.
2. Die Dauer der Klausurarbeit darf je Teilprüfung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Als Orientierung kann die Formel „4 Leistungspunkte entsprechen 60 Minuten Prüfungsdauer“ dienen, sofern die gesamte Prüfung nur aus einer Klausurarbeit besteht.
3. Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren werden in der Regel von einem Prüfenden, der Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein muss, bewertet. Wirken mehrere Prüfende an einer Prüfung mit, so ergibt sich die Prüfungsnote als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen, wobei jede Einzelnote nicht schlechter als „ausreichend“ sein darf. Ist genau eine der Noten „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer hinzuziehen und anschließend die Note festlegen.
4. Die vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung durch Aushang bekannt zu machen.
5. Eine Klausurarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung nach Absatz 2 ersetzt werden. Dies ist rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 4 Wochen zuvor, durch Aushang bekannt zu machen. Im Falle einer solchen Ersatzvorkehrung verkürzt sich das Rücktrittsrecht der Studierenden gemäß §10 auf fünf Arbeitstage.

(2) Mündliche Prüfungen

1. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein ausreichend breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen zu eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
2. Eine mündliche Prüfung wird vor dem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.
3. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.
4. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
5. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bera-

tung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Wunsch des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

6. Eine mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch eine Klausurarbeit nach Absatz 1 ersetzt werden. Dies ist zusammen mit der Prüfungsdauer rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 4 Wochen zuvor, durch Aushang bekannt zu machen. Im Falle einer solchen Ersatzvornahme verkürzt sich das Rücktrittsrecht der Studierenden gemäß §10 auf fünf Arbeitstage.

(3) Bachelorarbeit

1. In der Bachelorarbeit soll der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Fragestellung oder ein Projekt weitgehend selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester angefertigt. Sie entspricht (einschl. der Präsentation der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums) einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 450 Zeitstunden.

2. Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 Nr.1 erfüllt.

3. Bestandteile der Bachelorarbeit sind eine schriftliche Ausarbeitung und (nach Abgabe dieser Arbeit) ein Seminar- oder Kolloquiumsvortrag über den Inhalt.

4. Die Bachelorarbeit ist spätestens vier Monate nach Abschluss der letzten sonstigen Prüfungsleistung zu beginnen. Anderenfalls wird die Bachelorarbeit erstmalig mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuer.

5. Die Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Informatik der Universität Stuttgart ausgegeben und geprüft. Die Betreuung kann vom Prüfer delegiert werden. Andere Personen gemäß § 5 (2) können auf Antrag im Einzelfall dieses Recht vom Prüfungsausschuss erhalten. Das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen.

6. Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

7. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema muss so gestellt sein, dass diese Frist eingehalten werden kann. Mit Zustimmung des Prüfers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Unterbrechung der Bearbeitung genehmigen, sofern und solange der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

8. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss abzugeben. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung kann auch auf Teile der Arbeit begrenzt werden, sofern Beiträge in der Arbeit das Ergebnis von Diskussionen mit anderen Personen, z.B. dem Betreuer oder Mitgliedern einer wissenschaftlichen Einrichtung sind.

9. Die Bachelorarbeit ist vom Prüfer innerhalb von 10 Wochen nach Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss zu bewerten. Im Falle von Absatz 5 Satz 3 ist ein zweiter Prüfer aus der Informatik der Universität Stuttgart hinzuziehen; in diesem Fall ergibt sich die Prüfungsnote als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen, wobei jede Einzelnote nicht schlechter als „ausreichend“ sein darf; ist genau eine der Noten „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer hinzuziehen und anschließend die

Note festlegen. Wurde die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zur Wiederholbarkeit siehe § 12 (6).

(4) Gleichwertige Leistungen:

Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Orientierungsprüfung

- (1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn bis zum Ende des zweiten, wegen der Wiederholungsmöglichkeiten jedoch spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 44 Leistungspunkte aus dem ersten Studienjahr (§ 18) erfolgreich bestanden wurden, darunter mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet „Grundlagen der praktischen Informatik“.
- (3) Ist die Orientierungsprüfung nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgreich absolviert, erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Informatik, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Hierbei sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), errechnet sich die Fachnote als der mit den Leistungspunkten der betroffenen Lehrveranstaltungen gewichtete Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern jede Teilprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde (§ 11 (1)).

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 und bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,5 und bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,5 und bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

In die Note einer Fachprüfung können weitere Leistungen einfließen, zum Beispiel die Bewertung einer Hausarbeit, der Ausarbeitung eines Vortrags, der Leistungen in einer Übungsgruppe, des Erfolgs bei praktischen Arbeiten usw. Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist genau anzugeben, aus welchen Einzelteilen und mit welchen Gewichten sich die Note der Prüfung errechnet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist hierüber zu informieren; er koordiniert die unterschiedlichen Anforderungen und hat ein Einspruchsrecht.

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, jedoch werden die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahrs (§ 18) hierbei nicht berücksichtigt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, außer bei Wiederholungsprüfungen, vgl. § 12. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären. Im Falle von Wiederholungsprüfungen oder wenn die Frist nicht eingehalten wird, bedarf der Rücktritt der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dazu sind ihm die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (3) Bei Krankheit des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen.
- (4) Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so muss die nicht abgelegte Prüfung am nächsten folgenden Prüfungstermin abgelegt werden. Andernfalls gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bewirkt die nicht abgelegte Prüfung, dass ein bereits beendeter Modul nicht mehr erfolgreich bestanden werden kann, so soll mit dem zuständigen Dozenten nach einer Lösung gesucht werden, um die reguläre oder die Nachprüfung (§ 3 (4)) noch in geeigneter Form durchführen zu können. Ist dies nicht möglich, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wie die Prüfung zu wiederholen ist.
- (5) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner oder einer anderen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (7) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Grundes Prüfungen unterzogen, so ist ein Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß §§ 18 und 19 geforderten Fachprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten aufführt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Zweitwiederholungen sind im Bachelorstudium Informatik in höchstens zwei (Teil-) Prüfungen möglich.

Zweitwiederholungsprüfungen sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen. Die Zweitwiederholungsprüfungen werden genehmigt, wenn ein Beratungsgespräch bei dem oder den Prüfern stattgefunden hat. Wird eine schriftliche Zweitwiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Ergebnisses eine mündliche Fortsetzung von 20 bis 45 Minuten Dauer statt, nach der von der prüfenden Person festgestellt wird, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als „ausreichend“ (4,0) nicht möglich. Der Zeitpunkt der mündlichen Fortsetzungsprüfung ist so anzusetzen, dass den Studierenden noch eine gewisse Zeit zur Vorbereitung, mindestens jedoch 10 Arbeitstage, bleiben.

- (3) Wird in der Bachelor-Prüfung die Erstwiederholung einer schriftlichen Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist keine Zweitwiederholung zulässig bzw. wird sie endgültig nicht beantragt, so findet in nahem zeitlichen Zusammenhang zur Bekanntgabe des Ergebnisses eine mündliche Fortsetzung von 20 bis 45 Minuten Dauer statt. Absatz 2, Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Wiederholungsprüfungen müssen spätestens zu einem folgenden Prüfungstermin innerhalb von 9 Monaten abgelegt werden. Andernfalls gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird eine solche Prüfung nicht angeboten, so legt der Prüfungsausschuss einen geeigneten Termin fest, der 6 bis 12 Monate nach der Erstprüfung liegen muss.
- (5) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (6) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Informatik an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Lassen sich die Anforderungen nicht objektiv feststellen, so ist keine Anerkennung möglich. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS-System wird, wo dies möglich ist, angewendet.
- (2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen, staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien sowie für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Insgesamt dürfen nicht mehr als 30% der Leistungspunkte des Bachelorstudiums mit dem Vermerk „bestanden“ versehen werden; eine Anerkennung bei nicht vergleichbaren Notensystemen ist dann nur in diesem Rahmen möglich.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) In Zweifelsfällen erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss.

§ 14 Zusatzfächer

- (1) In bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern kann sich ein Studierender Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Hierbei müssen die Prüfungen in jedem Fach mindestens 9 Leistungspunkte umfassen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Zusatzfächer und ihre Ergebnisse werden nur auf Antrag des Studierenden in sein Bachelor-Zeugnis aufgenommen.

§ 15 Zeugnis, Bachelor-Urkunde

- (1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gemäss § 9 Absatz 2 gebildet.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als das mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittel der Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit, die einschließlich des Kolloquiumsvortrags mit 15 Leistungspunkten gewichtet wird.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von drei Monaten, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote jeweils in Worten und als Zahlenwerte mit einer Dezimalstelle enthält. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in eventuellen Zusatzfächern gemäß § 14. Das Zeugnis wird vom Prüfungsamt ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Bei einer Gesamtnote 1,0 bis 1,1 wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

§ 16 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss einer Prüfungsleistung wird einem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Prüfungsleistung und gegebenenfalls das darauf bezogene Gutachten des Prüfers sowie in das Prüfungsprotokoll seiner mündlichen Prüfungsleistung gewährt.

II. Fachspezifischer Teil

§ 18 Umfang und Art der Veranstaltungen des ersten Studienjahrs

- (1) Das erste Studienjahr des Bachelorstudiums bildet eine Einführung in grundlegende Methoden der Informatik. Es dient zugleich den Studierenden als Orientierung, ob das Fach ihren Vorstellungen entspricht und ob sie den Anforderungen, die an ein erfolgreiches Studium gestellt werden, gewachsen sind. Zum Ende des ersten Studienjahrs ist die Orientierungsprüfung (§ 8) anzutreten, die spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu bestehen ist. Weiterhin muss jeder Studierende im ersten Studienjahr mindestens 28 Leistungspunkte erwerben. Wer nach dem ersten Semester nicht mindestens 20 oder nach dem zweiten Semester nicht mindestens 40 Leistungspunkte erfolgreich absolviert hat, muss gemäß § 2 (6) mit einem Hochschullehrer ein Beratungsgespräch führen.
- (2) Das Bachelorstudium Informatik besteht im ersten Studienjahr aus folgenden Prüfungsleistungen:

Wissenschaftliches Gebiet	Fächer im 1. Sem.	Fächer im 2. Sem.	Leistungspunkte
Mathematik f. Informatiker	Math. f. Inf. I V4, Ü2, 9 LP	Math. f. Inf. II V4, Ü2, 9 LP	18
Grundlagen der Theoretischen Informatik	Logik: V2, Ü1, 4,5 LP	Aut.,F.Spr., Komplex. V3, Ü1, 6 LP	10,5
Grundlagen der Technischen Informatik	Elektr. u. digit. Grundlagen V2, Ü1, 4,5 LP	Rechn.syst. u. komponenten V3, Ü1, 6 LP	10,5
Grundlagen der Praktischen Informatik	Programm.: V2, Ü1, 4,5 LP Softwaretechn. V2, Ü1, 4,5 LP	Datenstr.u. Algorithmen V3, Ü1, 6 LP	15
Programmierübungen	Prog. I Ü2, 3 LP	Prog. II Ü2, 3 LP	6
Summe	V12, Ü8, 30LP	V12, Ü8, 30LP	60

[V Vorlesung, Ü Übung, LP Leistungspunkte; die Zahlen bei V und Ü sind Semesterwochenstunden (SWS). Die Anforderungen und die Entstehung der Note werden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bzw. jedes Moduls von den Dozenten bekannt gegeben, vgl. §§ 7 und 9. Bei der Fortschreibung der Lehrveranstaltungen kann der Fakultätsrat den Umfang bzw. die Leistungspunkte den Erfordernissen anpassen.]

§ 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bezieht sich auf folgende Prüfungsleistungen des dritten bis sechsten Fachsemesters:
 - 1. Pflichtveranstaltungen,
 - 2. Wahlpflichtveranstaltungen,
 - 3. Bachelorarbeit (einschl. Kolloquiumsvortrag, siehe § 7(3)).

(2) Pflichtveranstaltungen sind

Wissenschaftliches Gebiet	Fächer im 3. Sem.	Fächer im 4. Sem.	Leistungspunkte
Mathematik	Num. Alg. V2, Ü1, 4,5 LP Stoch.&Stat. V2, Ü1, 4,5 LP Diskr. Mathe. V2, Ü1, 4,5 LP		13,5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	Form. Syst. V2, Ü1, 4,5 LP	Effiziente Algorithmen V3, Ü1, 6 LP	10,5
Grundlagen der Technischen Informatik	Rechnerorg. V2, Ü1, 4,5 LP	Hardwarepraktikum: Ü4, 5,5 LP	10
Grundlagen der Praktischen Informatik	Prog.Paradig. V2, Ü1, 4,5 LP Modellierung V2, Ü1, 4 LP	Systemkonzepte V2, Ü1, 4 LP Softwarepraktikum: Ü4, 5,5 LP	18
Grundgebiete der Informatik (die 4 Veranstaltungen des Katalogs A)		im 4. und 5. Semester je V2, Ü1, 4,5 LP	18
Summe	V14, Ü7, 31 LP	V13, Ü14, 39 LP	70

[V Vorlesung, Ü Übung, LP Leistungspunkte; die Zahlen bei V und Ü sind Semesterwochenstunden (SWS). Die Anforderungen und die Entstehung der Note werden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bzw. jedes Moduls von den Dozenten bekannt gegeben, vgl. §§ 7 und 9. Bei der Fortschreibung der Lehrveranstaltungen kann der Fakultätsrat den Umfang bzw. die Leistungspunkte den Erfordernissen anpassen.]

Die Übungen „Hardwarepraktikum“ und „Softwarepraktikum“ sind benotete Prüfungsleistungen.

- (3) Wahlpflichtveranstaltungen werden ab dem 5. Fachsemester angeboten; sie sind aus drei Katalogen zu wählen:

Katalog B: Grundlagenveranstaltungen (je 2V, 1Ü; zu wählen sind 4 Veranstaltungen).

Katalog C: Katalog B + weitere Veranstaltungen laut aktuellem Angebot nach Beschluss des Fakultätsrats. Es ist eine Veranstaltung hieraus zu wählen.

Katalog D: Katalog B + „Überfachliche Inhalte“ (z. B. Informatik und Gesellschaft, Didaktik der Informatik, überfachliche Qualifikationen, Recht der Informatik usw.) + „weiterführende Studien“ zur Bearbeitung eines gut umrissenen Themas, möglichst in Teamarbeit. Aus Katalog D ist eine Veranstaltung zu wählen.

Die Kataloge A und B zu Beginn der Gültigkeit dieser Prüfungsordnung sind im Anhang 1 aufgeführt. Der Fakultätsrat schreibt alle Kataloge entsprechend der Weiterentwicklung der Wissenschaft Informatik und der Anforderungen der Praxis laufend fort. Die jeweils gültigen Kataloge A bis D werden rechtzeitig zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

Weiterhin muss jeder Studierende als Wahlpflichtveranstaltung ein Fachpraktikum absolvieren und an einem Seminar (einschließlich eigenem Vortrag und Ausarbeitung) teilnehmen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am **xxxx** 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 8. August 1994 ([Quellenangabe!](#)) zuletzt geändert durch Satzung vom ([Quellenangabe!](#)) außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben sind, können nach der zugehörigen Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung noch bis zum 30.09.2011 und die Diplomprüfung bis zum 30.09.2015 abschließen.

Stuttgart, den
Prof. Dr.-Ing. ...
(Rektor)

Anhang zur Bachelorprüfungsordnung Informatik

Anhang 1: Zusammensetzung der vier Kataloge zu Beginn des Bachelorstudiengangs

Katalog A: Datenbanken, Rechnernetze, Sicherheit, Mensch-Maschine-Schnittstellen.

Katalog B: Rechnerarchitektur, Hardware-Entwurf, Eingebettete Systeme, Architektur von Anwendungssystemen, (grafische) Ingenieursysteme, Verteilte Systeme, Intelligente Systeme, Informationssysteme, Computer-Graphik, Programmiersprachen, Compilerbau, Visualisierung, Simulation, Zuverlässigkeit, Robotik, Künstliche Intelligenz, Theoretische Informatik.

Katalog C: Katalog B + Veranstaltungen mit Bezug zur Informatik aus einem anderen Studiengang, nach Beschluss des Fakultätsrats.

Katalog D: Katalog B + „weiterführende Studien“ nach Beschluss des Fakultätsrats (das zusätzliche Angebot wird in jedem Semester neu festgelegt)

Katalog A besteht aus 2+1-SWS-Veranstaltungen auf Bachelorniveau mit je 4,5 LPs.

Katalog B besteht aus 2+1-SWS-Veranstaltungen auf Masterniveau mit je 4,5 LPs.

Die weiterführenden Studien ermöglichen gewisse Vertiefungen und dienen zugleich der Förderung fachübergreifender Qualifikationen.

Die Veranstaltungen aus Katalog A sind obligatorisch. Aus Katalog B sind 4 und aus den Katalogen C und D je eine Veranstaltung auszuwählen.

Anhang 2: Studienplan, Überblick über das Bachelorstudium Informatik

Se m	Mathematik	Grundlagen (Theorie)	Grundlagen (praktisch)	Grundlagen (technisch)	Pflicht	Wahlpflicht (Vorlesg.)	Sonst.	SWS/ LP
1	Einf.M. I 4V, 2Ü, 9 LP	Logik 2V, 1Ü 4,5 LP	"Programm." +"Software" 4V, 2Ü, 9 LP Progkurs I 2Ü, 3 LP	Elektro- techn.u.digtalt echn. Grund- lagen 2V,1Ü, 4,5 LP				20/30
2	Einf.M. II 4V, 2Ü, 9 LP	Autom., FormSpr., Kompl. 3V,1Ü 6 LP	Datenstr.u. Algorithmen. 3V,1Ü, 6 LP Progkurs II 2Ü, 3 LP	Rechner- systeme und Komponenten 3V,1Ü, 6 LP				20/30
3	DiskMath 2V,1Ü, 4,5 LP NumAlg 2V,1Ü, 4,5 LP Stoch&Stat 2V,1Ü, 4,5 LP	Formale Sys- teme 2V,1Ü, 4,5 LP	Prog.Paradig. 2V,1Ü, 4,5 LP Modellierung 2V,1Ü, 4 LP	Rechner- organisation 2V,1Ü, 4,5 LP				21/31
4		Effiziente Al- gorithmen 3V,1Ü, 6 LP	Systemkonz. 2V,1Ü, 4 LP Software Prakt 4P, 5,5 LP	HaPra 4P, 5,5 LP	2 aus Kat. A je 2V,1Ü 4,5 LP			21/30
5					2 aus Kat. A je 2V,1Ü 4,5 LP	2 aus Kat. B je 2V,1Ü 4,5 LP	Fachpra. 3P 4,5 LP Kat. D 2V,1Ü 4,5 LP Seminar 2S, 3,5 LP	20/ 30,5
6						2 aus Kat. B je 2V,1Ü 4,5 LP Kat. C 2V,1Ü 4,5 LP	Bache- lor-Arbeit + Koll. 10 SWS 15 LP	19/ 28,5
SWS /LP	21 / 31,5	14 / 21	27 / 39	14 / 20,5	12 / 18	15 / 22,5	18 / 27,5	121/ 180